

bAV – Info 6: Aktuelle Hinweise zur betrieblichen Altersversorgung (bAV)

Hier: Zu geringe bAV- Rente wegen Teilzeit?

Hintergrund: § 4 Teilzeitbeschäftigungsgesetz (TzBfG) verbietet eine Ungleichbehandlung u.a. wegen TZ-Beschäftigung, es sei denn, dass sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen. Arbeitsentgelt oder eine andere teilbare geldwerte Leistung muss wenigstens in dem Umfang gewährt werden, der dem zeitlichen Anteil seiner Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers (AN) entspricht. Ähnliche - allgemeinere - Forderungen der Gleichbehandlung ergeben sich aus Europarecht, Art.3 GG und § 75 BetrVG und dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz, u.a. nach AGG.



Probleme: Gilt § 4 I TzBfG auch in der bAV? Infrage kommt nur die arbeitgeberfinanzierte bAV- das ist klar. Die bAV hat nach BAG auch Entgeltcharakter, obwohl sie als Gegenleistung grundsätzlich nur die Betriebstreue des AN honoriert und nicht die Arbeitsleistung. Wird die Versorgungszuge (VZ) nur vom Arbeitgeber alleine erteilt – als Gesamtzusage für alle AN im Betrieb – ist § 4 TzBfG zu beachten. Bei Einzelzusagen kann die Sache anders liegen. Wie ist es aber bei einer Betriebsvereinbarung (BV) oder einem Tarifvertrag (TV)? Durch diese Verträge können die sachlichen Gründe für eine Abweichung vom Gesetz anders – weiter oder enger – gefasst werden als es einem Arbeitgeber alleine zu vereinbaren erlaubt wäre; aber auch nur innerhalb des sehr weit gefassten Verfassungs-Rahmens.

Hauptproblem: Wie ist die pro rata temporis – Aufteilung (*anteilmäßig auf einen bestimmten Zeitablauf bezogen*) vorzunehmen? VZ sind insoweit sehr vielgestaltig ausgearbeitet. Es ist wieder Auslegungssache der VZ-Regelung nach den Grundsätzen der AGB –Auslegung!

Das LAG Schleswig-Holstein hatte jüngst zu entscheiden, ob ein sachlicher Grund vorliegt, wenn die VZ nur die TZ-Relation zur Vollzeit-Arbeit der letzten 5 Jahre vor Diensthende berücksichtigt; aber nicht das Verhältnis zur gesamten Betriebstreue-Zeit. Die Differenz ergab eine Rentenminderung von mehr als 50%. Zu beachten ist aber auch die Kürzung der bAV-Rente im Rahmen der Gesamtversorgung. Eine Gesamtversorgungs-Vereinbarung kann auch so ausgelegt werden, dass nur das letzte Einkommensniveau gesichert werden soll. Im gleichen Sinne wird nach BAG-Auslegung auch nur die letzte Einkommenssituation des AN gesichert, wenn seine Lebensarbeitszeit durch mehrere TZ-Beschäftigungen unterbrochen wurde.

Fazit: Es gibt viele VZ, die die Probleme des § 4 TzBfG nach der vielfältigen und eher als widersprüchlich empfundenen Rechtsprechung falsch lösen mit finanziellen Nachteilen für die bAV-Rentner. Eine Prüfung und gerichtliche Korrektur der VZ nach § 4 TzBfG kann heute noch erfolgen, auch wenn die bAV-Rente schon etliche Jahre gezahlt wurde; für die letzten 3 Jahre erfolgt aber nur eine Nachforderung. Aber: Nur mit Hilfe kompetenter Beratung können die Probleme annähernd richtig angegangen werden. Das Risiko mit hoher Kostenfolge vor Gericht unterlegen zu sein, kann nur mit Rechtsschutz abgesichert werden.